Freistellungsmöglichkeiten nach ADR 2021

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

- a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden ...
- b) gestrichen im ADR 2019
 - Übergangsfrist bis 31.12.2022 gemäß 1.6.1.46
- c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden ...
- d) Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen
- e) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, ...
- f) die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, ...

1.1.3.2 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen

- a) Gasen, die in Brennstoffbehältern oder -flaschen von Fahrzeugen, ...
- b) (gestrichen)
- c) Gasen der Gruppen A und O ...
- d) Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs
- e) Gasen in besonderen Einrichtungen von Fahrzeugen ...
- f) Gasen, die in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950) ...
- g) Gasen, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind ...
- h) (gestrichen)

1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Brennstoffen

a) In Behältern von Fahrzeugen mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltenem Brennstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist. Der Brennstoff darf in befestigten Brennstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, oder in tragbaren Brennstoffbehältern wie Kanistern befördert werden.

Der gesamte Fassungsraum der befes-tigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten. Je Beförderungseinheit dürfen höchstens 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern befördert werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für Fahrzeuge von Einsatzkräften.

1.1.3.4 Freistellungen in Zusammenhang mit Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

- Die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter wird durch gewisse Sondervorschriften des Kapitels 3.3 teilweise oder vollständig von den Vorschriften des ADR/RID freigestellt.(1.1.3.4.1)
- Bestimmte gefährliche Güter können Freistellungen unterliegen, vorausgesetzt, die Vorschriften des Kapitels 3.4 sind erfüllt. (1.1.3.4.2)
- Bestimmte gefährliche Güter können Freistellungen unterliegen, vorausgesetzt, die Vorschriften des Kapitels 3.5 werden erfüllt. (1.1.3.4.3)

Stand: November 2020

1.1.3.5 Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen

1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden siehe Anlage 1

Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5, 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt. (steht in 1.1.3.6.5)

1.1.3.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie

Die Vorschriften des ADR/RID gelten nicht für Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien, elektrische Kondensatoren, asymmetri-sche Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen),

- a) die in Fahrzeugen eingebaut sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen;
- b) die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner), ausgenommen Geräte, wie Datensammler und Ladungsortungseinrichtungen, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht oder in diesen eingesetzt sind, die nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4 unterliegen.
- 1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden
- 1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten
- a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden ...
- b) Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt sind, ...
- c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, ...
- d) Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O (gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1) enthalten, ...

Anlage 1

Freistellung in Zusammenhang mit Mengen pro Beförderungseinheit

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe einen berechneten Wert von 1000 nicht überschreiten.

1. nicht beachten von:

1.10	Vorschriften für Sicherung, außer bei UN 0029, 0030, 0059, 0065, 0073, 0104, 0237, 0255, 0267, 0288, 0289,0290.0360, 0361, 0364, 0365, 0366, 0439, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500, 0512 und 0513 der Klasse 1 und ausgenommen freigestellte Versandstücke UN 2910 und 2911 der Klasse 7, sofern der Aktivitätswert den A2-Wert überschreitet						
5.3	Placards, Warntafel						
5.4.3	schriftliche Weisung						
7.2	Vorschriften für Beförderung in Versandstücken						
7.5.11	CV1 - u.a. Entladung öffentliche Stellen mit Genehmigung						
<u> 2. aber</u>	unter Beachtung von:						
7.2.4	V5: Die Versandstücke dürfen nicht in Kleincontainern befördert werden V8: Temperaturkontrolle						
8.1.2.1	a): Beförderungspapier nach 5.4.1 und Container- Fahrzeugpackzertifikat nach 5.4.2						
8.1.4.2	ein 2 kg Feuerlöscher						
8.1.4.3	Löschmitteleigenschaften						
8.1.4.4	Prüfung der Feuerlöscher						
8.1.4.5	Anbringen der Feuerlöscher						
8.2.3	Unterweisung nach 8.2.3, wenn kein ADR Schein						
8.3.3	Verbot öffnen der Versandstücke						
8.3.4	Tragbare Beleuchtungsgeräte						
8.3.5	Rauchverbot						
8.4	Überwachung						
8.5	S1 (3) u. (6), S2 (1), S4, S5, S14 bis S21 und S24						

Beförde- rung- kategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/-gruppe oder UN - Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	
0	Klasse 1: 1.1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, UN- Nummer 0190 Klasse 3: UN- Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN- Nummer 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3132, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1 UN- Nummer 2426 Klasse 6.1: UN- Nummer 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN- Nummer 2814, 2900 und 3549 Klasse 7: UN- Nummer 2912 bis 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333 Klasse 8: UN- Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN- Nummer 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackung, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN- Nummer 2908 zugeordnet sind.	0	
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1:	20 (Bei Mischladung Faktor 50 bzw. 20 bei a))	
2	Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1:	333 (Bei Mischladung Faktor 3)	
3	Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 2: Gruppe A und 0 Druckgaspackung: Gruppe A und O Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3500 Klasse 3: UN- Nummer 3473 Klasse 4.3: UN- Nummer 3476 Klasse 8: UN- Nummer 2794, 2795, 2800, 3028, 3477 und 3506 Klasse 9: UN- Nummer 2990 und 3072	1000 (Bei Mischladung Faktor 1)	
4	Klasse 1: 1.4S Klasse 2: UN- Nummer 3537 und 3539 Klasse 3: UN- Nummer 3540 Klasse 4.1: UN- Nummer 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2623 und 3541 Klasse 4.2: UN- Nummer 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III und UN- Nummer 3542 Klasse 4.3: UN- Nummer 3543 Klasse 5.1: UN- Nummer 3544 Klasse 5.2: UN- Nummer 3545 Klasse 5.2: UN- Nummer 3546 Klasse 7: UN- Nummer 3546 Klasse 7: UN- Nummer 2908 bis 2911 Klasse 8: UN- Nummer 3547 Klasse 9: UN- Nummer 3268, 3499, 3508, 3509 und 3548 sowie ungereinigte leere Verpackung, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, ausgenommen solche Verpackungen, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen	unbegrenzt	

Muster Beförderungspapier

Absender : Name

Straße Nummer

PLZ Ort

Empfänger: Name

Straße Nummer

PLZ Ort

Muss nicht, kann! siehe 5.4.1.1.1 h)

Summe:

An- zahl	Art der Versand- stücke	UN- Nummer	Bezeichnung des Gefahrgutes	Gefahrzettel Klassifizierungscode/ Verpackungsgruppe	Einzel- menge (Netto)	Gesamt -menge (Netto)	Faktor	Ergebnis/ Punkte
1	Stahlfass	UN 3295	Kohlenwasserstoff, flüssig, n.a.g. umweltgefährdend	3, III, (D/E)	220 I	220 I	1	220
1	Fass	UN 1764	Dichloressigsäure	8, II, (E)	200 I	200 I	3	600
4	Feinstblech- verpackung	UN 1263	Farbe	3, II, (D/E)	10	40 I	3	120
6	IBC		LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)	6.1 (3)				
2	Kanister	UN 1098	LEER, UNGEREINIGT ALLYLALKOHOL	6.1 (3), I, (C/D)				

Gefahrgut je Beförderungskategorie:

Beförderungskategorie 1 = Liter/kg

Beförderungskategorie 2 = 220 Liter/kg (220 Punkte) Beförderungskategorie 3 = 240 Liter/kg (720 Punkte)

Gemäß ADR Absatz 5.4.1.1.1 f)

Bem. 1. Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter gemäß den Absetzen 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 im Beförderungspapier angegeben werden.

940